Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung (KS BUE)

Gültig ab 1. Juli 2021

Stand: 1. Januar 2027

318.716 d KS BUE

10.26

Vorwort

Am 20. Dezember 2019 hat das Parlament die Vorlage zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verabschiedet. Die Vorlage beinhaltet unter anderem einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern.

Die Referendumsfrist zur Vorlage ist am 9. April 2020 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat die Vorlage auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen über den Betreuungsurlaub treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Erwerbstätige Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen müssen, haben neu Anspruch auf einen entschädigten Betreuungsurlaub. Die Betreuungsentschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor dem Entschädigungsanspruch erzielt wurde. Es werden maximal 98 Taggelder während einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausgerichtet.

Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Betreuungsentschädigung an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in der Armee, Zivildienst und Zivilschutz an. Bei vielen Bestimmungen wird auf die Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende, Mutter- und Vaterschaft (WEO) verwiesen. Aufgrund der zahlreichen Abweichungen wird das KS BUE als separates Dokument geführt.

Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 01.01.2022

Der vorliegende Nachtrag enthält insbesondere Präzisierung zur Berechnung der Entschädigung beim tageweisen Bezug des Betreuungsurlaubes bei Teilpensen (vgl. Informationsbulletin 1 vom 22. Juni 2021 bezüglich Umsetzung des Betreuungsurlaubs für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigen Kindern) sowie zum zuständigen Organ der Arbeitslosenversicherung.

Zudem werden Präzisierungen bezüglich der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgenommen.

Auf die Randziffern, die geändert wurden, wird mit dem Vermerk 1/22 hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Juli 2022

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage «Ehe für alle» angenommen. Die Vorlage sieht die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts vor und regelt in diesem Zusammenhang auch die Elternschaft der Ehefrau, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255*a* Abs. 1 ZGB gilt.

In diesem Zusammenhang wurden im vorliegenden Kreisschreiben sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Schlussendlich wird Rz 1110.2 präzisiert und mit Berechnungsbeispielen zur Ermittlung der Urlaubstage ergänzt.

Auf die Randziffern, die geändert werden, wird mit dem Vermerk 7/22 hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2023

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierungen für Teilzeiterwerbstätige sowie Erwerbstätige mit mehreren Arbeitgebern und sprachliche Anpassungen. Ausserdem wurden die Bestimmungen, die für die Anpassung der EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende nach Erhalt der Steuerveranlagung gelten präzisiert. Schlussendlich wurden diverse Verweise auf die WEO korrigiert.

Mit dem Vermerk 1/23 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2024

Der vorliegende Nachtrag enthält diverse Anpassungen von Verweisen auf die ab 1. Januar 2024 geltende RWL. Diese wurde im Rahmen der Reform AHV 21 überarbeitet, was unter anderem zu einer neuen Nummerierung geführt hat.

Mit dem Vermerk 1/24 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2025

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierungen im Zusammenhang mit der Unterscheidung eines Rückfalls während der 18-monatigen Rahmenfrist und einer erneuten Anmeldung nach Ablauf dieser Frist. Er enthält ausserdem Anpassungen im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, welches am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Mit dem Vermerk 1/25 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2026

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Präzisierung betreffend die Einholung zusätzlicher ärztlicher Auskünfte und Unterlagen sowie die Kostenübernahme dieser Abklärungen.

Mit dem Vermerk 1/26 unter der betreffenden Randziffer wird auf die Änderungen hingewiesen.

Vorwort zur Version gültig ab 01.01.2027

Die vorliegende Version des Kreisschreibens beinhaltet ausschliesslich redaktionelle Anpassungen. Mit der EOG-Reform, welche per 1. Juli 2027 in Kraft tritt, wird eine komplette Neufassung dieses Kreisschreibens publiziert. Aus diesen Gründen wurde darauf verzichtet, einen Nachtrag zu erstellen.

Die angepassten Randziffern wurden mit dem Vermerk 1/27 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 12

1. Anmeldeverfahren 14
1.1 Geltendmachung des Anspruchs 14
1.2 Legitimation zur Geltendmachung 15
1.2.1 Grundsatz 15
1.2.2 Durch den Arbeitgeber 15
1.2.3 Durch Sozialversicherungsträger 15
1.3 Nachweise zur Anmeldung und zur Folgemeldung 15
1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden 16
1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden 17
1.3.3 Bei arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Personen 17

2. Zuständige Ausgleichskasse 17
2.1 Grundsatz 17
2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse 18
2.3. Aufgaben der Ausgleichkasse 19

3. Anspruch 20
3.1 Grundsatz 20
3.2 Anspruch von Pflegeeltern 24
3.3 Anspruch von Stiefeltern 24
3.4 Anspruch von arbeitslosen Personen 25
3.5 Anspruch von arbeitsunfähigen Personen 25
3.6 Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsentschädigung 27
3.7 Ende des Anspruchs 27
3.8 Bezug der Entschädigung 28
3.9 Erwerbstätigkeit als unselbstständig oder selbstständig erwerbende Person 29
3.9.1 Grundsatz 29
3.9.2 Arbeitnehmende 29
3.9.3 Selbstständig Erwerbende 30

4. Höhe der Entschädigung 31
4.1 Grundsatz 31
4.2 Entschädigungstabellen 32

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des Entschädigungsanspruchs 32
5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 32
5.2 Selbstständig Erwerbende 33
5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind 34
5.4 Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger 34

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung 36

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung 38
7.1 Grundsatz 38
7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger 39
7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer 39

8. Beiträge an die EO 39

9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege . 40

10. In-Kraft-Treten 40

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
MV	Militärversicherung
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer

UV	Obligatorische Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und WO
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Anmeldeverfahren

1.1 Geltendmachung des Anspruchs

1001 Der Anspruch auf die Entschädigung ist mittels offiziellen Anmeldeformularen geltend zu machen.

1002 Pro Elternteil erfolgt eine Anmeldung für die gesamte Anspruchsdauer. In der Anmeldung hat die antragstellende Person auch Angaben zum anderen Elternteil zu machen. Die Eltern geben dabei bekannt, ob sie den Urlaub aufteilen.

1003 Für die erstmalige Anmeldung der Betreuungsentschädigung ist das Formular 318.744 zu verwenden.

1004 Der Arbeitgeber reicht jeweils Ende des Monats eine Bescheinigung über die abgerechneten Urlaubstage ein. Dazu wird die Folgemeldung 318.746 verwendet.

1005 Bei Teilzeitangestellten sind der Ausgleichskasse folgende Zusatzinformationen anzugeben:
- Beschäftigungsgrad
- Abwesenheit in Tagen pro Woche
- Normalerweise zu leistende Arbeitstage pro Woche
- Zu leistende Arbeitstage bei einem Vollzeitpensum

Die Angaben sind für jede Woche im betreffenden Antragsmonat zu machen.

1006 Die Anmeldung und die Folgemeldung werden eingereicht:
– durch den Arbeitgeber bei unselbstständig Erwerbenden sowie bei Personen, die gleichzeitig selbstständig und unselbstständig erwerbstätig sind;
– durch die anspruchsberechtigte Person bei selbstständig Erwerbenden, arbeitslosen und arbeitsunfähigen Personen.

1.2 Legitimation zur Geltendmachung

1.2.1 Grundsatz

1007 Zur Geltendmachung des Anspruchs ist grundsätzlich die anspruchsberechtigte Person befugt. Ist sie minderjährig (Art. 14 ZGB) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung angemeldet werden.

1.2.2 Durch den Arbeitgeber

1008 Der Arbeitgeber der anspruchsberechtigten Person kann den Anspruch nur geltend machen, falls er während der Dauer des Entschädigungsanspruchs ein Gehalt oder einen Lohn ausbezahlt. Diese müssen mindestens dem Betrag entsprechen, welcher der anspruchsberechtigten Person in Form der Entschädigung zusteht. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Arbeitgeber den Lohn oder das Gehalt während der ganzen Dauer des Entschädigungsanspruchs ausrichtet.

1.2.3 Durch Sozialversicherungsträger

1009 Bei arbeitslosen Personen, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen, kann die Anmeldung durch das nach dem AVIG zuständige Durchführungsorgan vorgenommen werden. Bei arbeitsunfähigen Personen, die eine Massnahme der Invalidenversicherung absolvieren und hierfür ein Taggeld beziehen, kann die Anmeldung von der IV-Stelle vorgenommen werden.

1.3 Nachweise zur Anmeldung und zur Folgemeldung

1010 Die antragstellenden Personen haben ihre Angaben zu belegen.

1011 Der Anmeldung sind amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien der anspruchsberechtigten Person ersichtlich sind sowie
- das ärztliche Attest;
- für Pflegeeltern: Bewilligung über das Pflegeverhältnis;
- für Stiefeltern: Dokumente aus denen hervorgeht, dass
 - eine Hausgemeinschaft mit dem leiblichen Elternteil besteht (z.B. Wohnsitzbescheinigung, Mietvertrag usw.);
 - der leibliche Elternteil, mit dem der Stiefelternteil eine Hausgemeinschaft führt, die (gemeinsame oder alleinige) elterliche Sorge und die Obhut innehat;
 - ein Elternteil vollständig auf seinen Urlaubsanspruch verzichtet hat.

1012 Der Arzt bescheinigt mit dem ärztlichen Attest, welches Bestandteil des Formulars 318.744 ist, dass das anspruchsbegründende Kind im Sinne von Art. 16*o* EOG gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist.

1.3.1 Bei unselbstständig Erwerbenden

1013 Auf der Anmeldung bescheinigt der Arbeitgeber den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn. Hierfür ist der Arbeitgeber zuständig, für den die versicherte Person im Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG erwerbstätig war.

1014 Der Arbeitgeber meldet jeweils per Ende Monat die abgerechneten Urlaubstage und den während dieser Bezugsperiode ausgerichteten Lohn. Hierfür ist der Arbeitgeber zuständig, für den die versicherte Person im jeweiligen Zeitraum erwerbstätig war. Für die Meldung ist die Folgemeldung 318.746 zu verwenden.

1015 Anspruchsberechtigte Personen mit mehreren Arbeitgebern reichen die entsprechenden Ergänzungsblätter (318.745) und Lohnbescheinigungen zusammen mit dem Anmeldeformular ein.

1.3.2 Bei selbstständig Erwerbenden

1016 Die selbstständig erwerbende Person bescheinigt der zuständigen Ausgleichskasse mittels Folgemeldung monatlich die abgerechneten Urlaubstage.

1.3.3 Bei arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Personen

1017 Für Personen, die vor der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, bescheinigt der letzte Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

1018 1/22 Die abgerechneten Urlaubstage werden der Ausgleichskasse monatlich bescheinigt:
- durch die arbeitsunfähige Person;
- für arbeitslose Personen durch die Arbeitslosenkasse.

2. Zuständige Ausgleichskasse

2.1 Grundsatz

1019 Für die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist nur eine Ausgleichskasse zuständig. Dies gilt auch, wenn die Eltern den Betreuungsurlaub aufteilen.

1020 Melden sich beide Elternteile für den Bezug der Leistung an, so ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der der erste entschädigte Urlaubstag bezogen wird.

1021 Bei Selbstständigerwerbenden ist stets die Ausgleichskasse zuständig bei der der selbstständigerwerbende Elternteil angeschlossen ist.

2.2 Bestimmung der zuständigen Ausgleichskasse

1022 Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung ist die Ausgleichskasse, welche die Beiträge gemäss AHVG auf dem Einkommen bezogen hat, das für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist. Somit ist für die arbeitnehmende Person die Ausgleichskasse zuständig, welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist, bzw. für die selbstständig erwerbende Person die Ausgleichskasse, der die Beiträge zu bezahlen sind.

1023 Die Zuständigkeit verbleibt auch dann bei der Ausgleichskasse, wenn der Arbeitgeber wechselt und dieser nicht der gleichen Ausgleichskasse angeschlossen ist.

1024 Waren mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, weil verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt wurden, so ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zuständig:
- die Ausgleichskasse des Arbeitgebers, an welchen die erste Anmeldung weitergeleitet wurde;
- die Ausgleichskasse, welcher die Beiträge als selbstständig Erwerbende zu bezahlen sind.

1025 Für Arbeitslose ist stets nur die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Firma oder das Unternehmen des letzten Arbeitgebers beispielsweise nach einem Konkurs aufgelöst wurde.

1026 Hat eine arbeitslose Person einen Zwischenverdienst erzielt, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher die Beiträge aus dem Zwischenverdienst abgerechnet wurden. Wurden mehrere Zwischenverdienste erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach Rz 1024.

1027 Für beitragspflichtige Personen, die bis zum Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG eine Entschädigung für Erwerbsausfall eines Kranken- oder Unfall-

versicherers bezogen haben, ist in der Regel die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der letzte Arbeitgeber angeschlossen ist.

1028 Gilt die versicherte Person dagegen im Sinne des AHVG als nichterwerbstätig, weil sie ganzjährig ein Taggeld der Unfall- oder Krankenversicherung bezieht, oder ist sie noch nicht beitragspflichtig, weil das beitragspflichtige Alter noch nicht erreicht wurde (1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahrs folgenden Jahres), so liegt die Zuständigkeit bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons.

1029 Hat die versicherte Person bis zum Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG Anspruch auf ein Taggeld der IV, so ist die Ausgleichskasse zuständig, die das IV-Taggeld ausgerichtet hat.

1030 Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das BSV.

2.3. Aufgaben der Ausgleichkasse

1031 Die Ausgleichskasse prüft nach Eingang der Anmeldung, ob bereits eine Anmeldung vorgenommen wurde.

1032 1/26 Die Ausgleichskasse prüft, ob das Formular das ärztliche Attest enthält, das dem Kind eine gesundheitlich schwere Beeinträchtigung i.S.v. Art. 16*o* EOG attestiert. Die Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Bescheinigung des Arztes gebunden. Das bedeutet, dass sie nicht selber überprüfen muss, ob die medizinischen Voraussetzungen gemäss Art. 16*o* EOG erfüllt sind. Sie kann jedoch zusätzliche Unterlagen und Auskünfte von Ärzten und Ärztinnen verlangen, wenn sie für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich sind. Die daraus entstehenden Kosten werden vom EO-Fonds vergütet (vgl. Rz 748 der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)).

Hat die Ausgleichskasse z.B. aufgrund von weiteren Unterlagen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen

Attests und/oder an der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann sie das Dossier dem BSV unterbreiten.

1033 Die zuständige Ausgleichskasse eröffnet jedem Elternteil einzeln nach erfolgter Prüfung:
– Ergebnis der Anspruchsprüfung
– Dauer der Rahmenfrist und allenfalls Eröffnungsdatum
– Anzahl zur Verfügung stehende Taggelder.

Eine Kopie dieser Mitteilung wird dem Arbeitgeber zugestellt.

1034 Wurden im Zeitpunkt der Anmeldung bereits Urlaubstage abgerechnet, können der Anspruch und die Höhe des Taggeldes dem jeweiligen Elternteil in der gleichen Mitteilung eröffnet werden.

1035 1/22 Der Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse reichen der Kasse jeweils Ende des Monats eine Bescheinigung über die bezogenen Urlaubstage ein. Dazu wird die Folgemeldung 318.746 verwendet.

1036 1/23 Die Ausgleichskasse gibt den Eltern und dem Arbeitgeber monatlich im Rahmen der Taggeldabrechnung Auskunft über den restlichen Taggeldanspruch. Dies wird zusammen mit der Auszahlungsmitteilung bekannt gegeben.

3. Anspruch

3.1 Grundsatz

1037 7/22 Anspruchsberechtigt sind Eltern, die
– die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen und
– im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmende im Sinne von Art. 10 ATSG sind, Selbstständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG sind, oder im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.

1037.1 1/22 Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt i.S.v. Art. 16*o* EOG, wenn
- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist; und
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist; und
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

1037.2 1/22 Eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen an sich gilt nicht als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes. Deshalb besteht kein Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn der Gesundheitszustand des beeinträchtigten Kindes stabil ist. Eltern beeinträchtigter Kinder können deshalb nur Anspruch auf die Betreuungsentschädigung haben, wenn es dem Kind akut schlechter geht, das heisst, wenn die in Rz.1037.1 erwähnten Kriterien erfüllt sind.

1037.3 1/22 Leichte Erkrankungen oder Unfallfolgen sowie mittelschwere Beeinträchtigungen können Spitalaufenthalte oder regelmässige Arztbesuche erforderlich machen und den Alltag erschweren. In diesen Fällen (z.B. Knochenbrüchen, Diabetes, Lungenentzündung) kann jedoch mit einem positiven Ausgang oder mit einer kontrollierbaren gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechnet werden und es besteht daher kein Anspruch auf die Betreuungsentschädigung.

1037.4 1/25 Ein Rückfall, der nach einer längeren beschwerdefreien Zeit während der 18-monatigen Rahmenfrist eintritt, gilt als neues Ereignis. Der Rückfall besteht in einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, der dazu führt, dass die Voraussetzungen von Art. 16*o* EOG erneut erfüllt sind. In einem solchen Fall haben die Eltern erneut Anspruch auf 98 Taggelder; die Rahmenfrist von 18 Monaten beginnt neu zu laufen. Krankheiten, die mit der Hauptkrankheit in Zusammenhang stehen, weil beispielsweise

das Immunsystem geschwächt ist, sind keine neuen Krankheiten und damit kein neues Ereignis.

1037.5 1/25 Bei einer erneuten Anmeldung nach Ablauf der 18-monatigen Rahmenfrist ist nicht zu prüfen, ob es sich um einen Rückfall handelt oder nicht. Es handelt sich um einen neuen Fall und die Anspruchsvoraussetzungen sind so zu prüfen, als ob nie eine Betreuungsentschädigung ausgerichtet wurde.

1038 Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Personen, welche zu Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG im Sinne des AHVG obligatorisch versichert sind.

1039 Versichert nach Massgabe von Art. 1*a* Abs. 1 AHVG sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder in einer vom Bundesrat bezeichneten Institution tätig sind.

1040 Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der WVP.

1041 1/25 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU, der EFTA-Konvention resp. dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ist eine diesem Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden mehrere Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert. Ausnahmen bestehen insbesondere mit einzelnen Ländern und bei selbstständig erwerbenden Personen. In besonderen Fällen ist für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung die WVP beizuziehen.

1042 1/25 Die Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind und ein Taggeld oder eine Lohnfortzahlung aus der Schweiz beziehen,

erfüllen die Versicherteneigenschaft auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben (Rz 1062 gilt sinngemäss).

1043 Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Person vor Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG wieder eine Erwerbstätigkeit im Ausland aufnimmt oder sie eine Leistung der Arbeitslosenversicherung aus dem Ausland bezieht.

1044 1/25 In der Schweiz erwerbstätige Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind, ihren Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben und einen unbezahlten Urlaub beziehen, gelten für diese Zeit als versichert, wenn sie bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen.

1045 Die Anspruchsvoraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Wird eine Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Entschädigung, vorbehältlich der in Rz 1053 und 1055 aufgeführten Ausnahmen.

1046 7/22 Der Anspruch auf die Entschädigung ist nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden. Sofern sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben auch Eltern, die minderjährig sind (z.B. Lehrlinge) Anspruch auf die Entschädigung.

1046.1 1/23 Der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung schliesst den Anspruch auf eine andere Entschädigung der EO für die gleiche Person und den gleichen Tag aus. Das gilt auch für arbeitsfreie Tage oder Wochenenden sowie die zusätzlich zu gewährenden Taggelder (vgl. Art. 16q Abs. 3 EOG).
Beispiel:
Eine Person arbeitet 80% an 4 Tagen pro Woche. Der Freitag ist üblicherweise arbeitsfrei. Nun bezieht die Person von Montag-Donnerstag ihren Urlaub und hat Anspruch auf 5 Taggelder plus 2 Zusatztaggelder. Am Freitag leistet sie

Dienst und würde über die EO für Dienstleistende entschädigt. Da für diese Woche aber bereits 7 Taggelder ausgerichtet wurden und 80% des massgebenden Einkommens entschädigt wurden, kann für den Freitag nicht noch zusätzlich ein Anspruch geltend gemacht werden.

3.2 Anspruch von Pflegeeltern

1047 1/24 Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben. Der Anspruch besteht auch dann, wenn sie das Pflegekind nicht unentgeltlich im Sinne von Rz 3061 RWL aufgenommen haben.

1048 Als Pflegeeltern gelten Personen, die ein minderjähriges Kind ausserhalb des Elternhauses aufnehmen und denen hierfür eine Bewilligung der zuständigen Behörde nach Art. 4 PAVO erteilt wurde.

1049 Kehrt das Pflegekind während der laufenden Rahmenfrist zu einem leiblichen Elternteil zurück, endet der Anspruch der Pflegeeltern. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entsteht für die leiblichen Eltern ein neuer Anspruch.

3.3 Anspruch von Stiefeltern

1050 Stiefeltern im Sinne von Art. 299 ZGB haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Stiefkind zu dauernder Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft, die der Stiefelternteil mit dem leiblichen Elternteil führt, aufgenommen haben.

1051 Der Elternteil, mit dem der Stiefelternteil eine Hausgemeinschaft führt, muss die (alleinige oder gemeinsame) elterliche Sorge und die Obhut innehaben. Hält sich das Kind lediglich besuchsweise in der Hausgemeinschaft auf, hat der Stiefelternteil keinen Anspruch.

1052 Damit ein Stiefelternteil anspruchsberechtigt ist, muss ein Elternteil vollständig auf seinen Anspruch auf Betreuungsurlaub verzichten. Dabei ist unerheblich, welcher Elternteil

verzichtet. Verzichtet der Elternteil nur auf einen Teil seines Anspruches, gilt dies nicht als vollständiger Verzicht im Sinne von Art. 35*b* Bst. b EOV.

3.4 Anspruch von arbeitslosen Personen

1053 Arbeitslose Personen haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Betreuung des Kindes die Anwesenheit der Eltern erfordert und sie bis zum Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG ein Taggeld der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bezogen haben.

1054 Eine arbeitslose Person, die den maximalen Taggeldbezug der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft hat, hat keinen Anspruch auf die Entschädigung, selbst, wenn die ALV-Rahmenfrist noch besteht. Auch der Bezug eines gleichwertigen kantonalen ALV-Taggeldes gibt keinen Anspruch auf die Entschädigung.

1055 Wurden die Arbeitslosentaggelder wegen Karenzfrist oder aus anderen Gründen nicht bis zum Beginn des jeweiligen Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG ausgerichtet, entsteht der Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Taggelder bis zum Beginn des jeweiligen Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG nicht ausgeschöpft wurden und eine Rahmenfrist offen ist.

3.5 Anspruch von arbeitsunfähigen Personen

1056 Personen, die bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Betreuung des Kindes die Anwesenheit der Eltern erfordert. Dies ist mittels ärztlichem Attest zu belegen (Rz 1012). Darüber hinaus müssen sie bis zum Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG eine Entschädigung für Erwerbsausfall bei Krankheit oder Unfall einer Sozial- oder Privatversicherung oder ein Taggeld der Invalidenversicherung beziehen.

1057 Als arbeitsunfähig gelten Personen, die infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung vorübergehend oder gänzlich nicht

mehr arbeiten können. Unerheblich ist dabei, ob eine volle oder nur teilweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

1058 Ausschlaggebend für den Anspruch auf die Entschädigung ist in der Regel die Tatsache, dass die versicherte Person in Folge krankheits- oder unfallbedingter Unterbrechung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein
– IV-Taggeld;
– Taggeld der Militärversicherung; oder
– Taggeld der obligatorischen oder der privaten Kranken- oder Unfallversicherung bezieht.
Dieses Taggeld muss Lohnersatz sein (Ausnahmen siehe Rz 1062 und 1063)

1059 Versicherte Personen, die eine IV-Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % beziehen, haben keinen Anspruch auf die Entschädigung.

1060 1/22 aufgehoben

1061 Bezieht die versicherte Person bis zum Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG ein Taggeld der obligatorischen oder privaten Kranken-, Unfall- oder der Militärversicherung, so hat die Ausgleichskasse abzuklären, ob dieses als Lohnersatz gilt.

1062 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen vor Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG vorübergehend arbeitsunfähig waren und deren Lohnfortzahlungen oder Taggeldbezüge dabei ausgeschöpft wurden, sind Personen mit Taggeldbezug gleichgestellt, sofern sie bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG nach wie vor in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen.

1063 Bei selbstständig erwerbenden Personen ist der Bezug eines Taggeldes nicht zwingend. Eine selbstständig erwerbende Person, die bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG vorübergehend arbeitsunfähig ist, hat auch Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie

nicht über ein Ersatzeinkommen verfügt. Als Beweis der Arbeitsunfähigkeit genügt ein ärztliches Zeugnis. Lässt sich die Arbeitsunfähigkeit aus den übrigen Umständen hinreichend nachweisen, kann auf ein Arztzeugnis verzichtet werden (BGE 133 V 73). Die Frau oder der Mann muss zudem bei Beginn ihres oder seines Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG als selbstständig erwerbende Person bei der Ausgleichskasse anerkannt sein.

3.6 Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsentschädigung

1064 Sofern die Voraussetzungen nach Art. 16*n* EOG erfüllt sind, beginnt der jeweilige Anspruch auf die Betreuungsentschädigung am Tag, für den dem jeweiligen Elternteil das erste Taggeld ausgerichtet wird.

1065 Die Rahmenfrist beginnt am Tag, für den der erste der beiden Elternteile ein Taggeld bezieht. Die Rahmenfrist wird vom anspruchsbegründenden Kind ausgelöst. Die Rahmenfrist verschiebt sich deshalb nicht, wenn ein Elternteil später als der Erstbeziehende Taggelder bezieht.

1066 Bei mehreren anspruchsbegründenden Kindern löst jedes einzelne Kind eine Rahmenfrist aus.

3.7 Ende des Anspruchs

1067 Der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung endet spätestens 18 Monate nachdem das erste Taggeld bezogen wurde (Rahmenfrist). Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die 98 Taggelder bezogen wurden.

1068 Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere:
- wenn das Kind nicht mehr im Sinne von Art. 16*o* EOG gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist;
- Rückkehr des Pflegekindes zu einem leiblichen Elternteil;
- wenn die Hausgemeinschaft zwischen Stiefeltern- und leiblichem Elternteil aufgelöst wird oder dem leiblichen Elternteil, mit dem der Stiefelternteil eine Hausgemeinschaft führt, die elterliche Sorge oder die Obhut entzogen wird;
- Tod des Kindes;
- Tod der anspruchsberechtigten Person.

1069 Der Anspruch endet hingegen nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

1070 Die Rahmenfrist läuft weiter, auch wenn das Arbeitsverhältnis beendet oder aufgelöst wird. Ein Taggeld kann innerhalb dieser Rahmenfrist zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Ausrichtung gelangen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Urlaub bei einem neuen Arbeitgeber weiter bezogen wird oder ein neuer Anspruch auf ALV-Taggeld entsteht.

3.8 Bezug der Entschädigung

1071 Die Betreuungsentschädigung besteht aus maximal 98 Taggeldern. Die anspruchsberechtigten Personen können den Bezug der Entschädigung frei unter sich aufteilen. Kann keine Einigung über die Aufteilung erzielt werden, so werden jedem Elternteil 49 Taggelder zugesprochen. Die Entschädigung kann für den gleichen Tag von beiden Elternteilen bezogen werden.

1072 Bei einem tageweisen Bezug werden jedem Elternteil pro fünf bezogene Taggelder zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet.

1073 Lebt das anspruchsbegründende Kind mit einem Stiefelternteil zusammen, verständigen sich die leiblichen Eltern untereinander, ob die Eltern den Urlaub beziehen oder ein Elternteil vollständig auf seinen Urlaubsanspruch verzichtet (Verzicht, Art. 35*b* Bst. b EOV). Den schriftlichen Verzicht eines Elternteils teilen die anspruchsberechtigten Personen der zuständigen Ausgleichskasse mit der Anmeldung mit. Auf diesen Verzicht kann nicht zurückgekommen werden.

1074 Der Urlaub kann von maximal zwei Personen bezogen werden. Das ist insbesondere beim Anspruch von Stiefeltern zu beachten (vgl. Rz 1050 ff.).

3.9 Erwerbstätigkeit als unselbstständig oder selbstständig erwerbende Person

3.9.1 Grundsatz

1075 Die versicherte Person muss beim Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG grundsätzlich als erwerbstätig gelten. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbende/-r gilt oder im Betrieb des Ehegatten mitarbeitet und dafür einen Barlohn bezieht.

3.9.2 Arbeitnehmende

1076 Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, sofern sie oder er in unselbstständiger Stellung Arbeit leistet und dafür einen massgebenden Lohn im Sinne des AHVG bezieht. Dazu zählen auch Frauen und Männer, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten und dafür einen Barlohn beziehen.

1077 Als massgebender Lohn einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers gilt grundsätzlich jede Entschädigung, die wirtschaftlich auf die Leistung von Arbeit zurückgeht (vgl. WML). Unerheblich ist somit, ob bei der Verrichtung der Arbeit erwerbliche oder ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Vordergrund standen.

1078 Bei der Prüfung, ob die versicherte Person bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, ist in der Regel auf den Arbeitsvertrag bzw. die arbeitsrechtliche Situation abzustellen. Das Arbeitsverhältnis muss dabei mindestens bis und mit dem Tag des Beginns des jeweiligen Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG dauern.

1079 Unerheblich ist somit, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Beginn ihres oder seines Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG in einem gekündigten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis steht oder unbezahlten Urlaub bezieht.

1080 Endet dagegen das Arbeitsverhältnis vor Beginn des jeweiligen Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG, ohne dass die versicherte Person bis dahin einen Lohnersatz in Form eines Taggeldes der ALV, IV, KV, EO, MV oder UV (nach Sozialversicherungsrecht oder Privatversicherungsrecht VVG) bezieht, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

3.9.3 Selbstständig Erwerbende

1081 Als selbstständig Erwerbende gelten Frauen und Männer, die Einkommen erzielen, welches nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.

1082 Bei selbstständig Erwerbenden ist entscheidend, ob sie bei Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG von der Ausgleichskasse als solche anerkannt sind. Die Tatsache, dass die versicherte Person bei der Ausgleichskasse als selbstständig Erwerbend angeschlossen ist, ist dafür ausreichend.

1083 Eine selbstständig erwerbende Person, die während der Bezugsdauer wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, verliert deswegen ihren Status als selbstständig Erwerbende nicht (BGE 133 V 73).

1084 Bestehen Anhaltspunkte für eine Beendigung der Tätigkeit als selbstständig Erwerbende wie auch des Status als selbstständig Erwerbende gegenüber der AHV vor Beginn des jeweiligen Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG, muss die Ausgleichskasse überprüfen, ob das Fortbestehen als selbstständig Erwerbende tatsächlich noch gegeben ist (z.B. Kündigen der Geschäftsräumlichkeiten, der Angestelltenverhältnisse, Vertrag über eine Geschäftsübergabe, Meldung an Sozialversicherungen der Geschäftsaufgabe, der Wille das Geschäft aufzugeben). Wurde die Tätigkeit als selbstständig Erwerbende vor Beginn des jeweiligen Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG aufgegeben, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung (BGE 133 V 73).

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Grundsatz

1085 Die Entschädigung wird für jeden Elternteil gesondert berechnet.

1086 Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die jeweilige anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Urlaubstage erzielt hat.

1086.1 1/23 Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tageweisen Bezug des Betreuungsurlaubes bei Teilpensen zu gewährleisten. Die Anzahl Urlaubstage bei Teilpensenhängt von der freien Arbeitszeitenregelung des Arbeitgebers ab und kann dem reduzierten Beschäftigungsgrad angepasst werden. Allerdings hat die anspruchsberechtigte Person auch in diesem Fall Anspruch auf maximal 98 Taggelder. Für die Berechnung siehe Rz 1110 ff.

1087 Zur Betreuungsentschädigung werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten gewährt.

1088 Die Entschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag gemäss Art. 16*r* i.V.m Art. 16*f* EOG übersteigt, unter Vorbehalt der Besitzstandsgarantie im Fall eines Taggeldbezuges der UV, ALV, IV, KV oder MV nach Sozialversicherungsrecht.

4.2 Entschädigungstabellen

1089 Die vom BSV herausgegebenen „Tabellen der Betreuungsentschädigung“, enthalten in den „Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung“ (318.116), sind verbindlich.

5. Ermittlung des Einkommens vor Beginn des Entschädigungsanspruchs

5.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1090 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Arbeitnehmende bildet das letzte vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage erzielte und auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 5 AHVG. Für die Umrechnung werden Tage, an welchen Arbeitnehmende wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Dienstleistungen gemäss Art. 1*a* EOG oder aus anderen von ihnen nicht verschuldeten Gründen kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte, nicht berücksichtigt. Die Rz 5008–5040 WEO sind sinngemäss anwendbar.

1091 Bei Personen, die einen unbezahlten Urlaub beziehen oder ihren Beschäftigungsgrad ohne arbeitsunfähig zu sein herabsetzen, muss diese Zeit bzw. dieses Einkommen mitberücksichtigt werden. Diese Fälle werden, auch wenn es sich dabei um ein regelmässiges Einkommen handelt, gemäss Rz 5032 und 5033 WEO behandelt.

5.2 Selbstständig Erwerbende

1092 Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet das auf den Tag umgerechnete Erwerbseinkommen, das für den vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage nach Art. 16*n* EOG verfügten AHV-Beitrag massgebend war. Die Rz 5043.1–5044 WEO sind anwendbar.

1093 Liegt dieses Einkommen mehr als ein Kalenderjahr zurück, ist auf das Einkommen des Kalenderjahres vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage nach Art. 16*n* EOG abzustellen. Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit beispielsweise im April 2021 aufgrund der Betreuung des Kindes unterbrochen, ist das Einkommen des Jahres 2020 massgebend. Als Beleg für das Einkommen ist auf die Akontozahlungen abzustellen.

1094 Auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person kann auch auf das Einkommen des Jahres, in welchem die jeweiligen Urlaubstage nach Art. 16*n* EOG bezogen wurden, abgestellt werden. Dabei dürfen aber nur Einkommen, die vor diesem Zeitpunkt erwirtschaftet worden sind, beigezogen werden. Die Einkommen sind (z.B. mit einem Abschluss für diesen Zeitraum) zu belegen. Akontozahlungen eignen sich dazu nur dann, wenn sie mit dem Zeitraum und dem effektiven Erwerb übereinstimmen.

1095 1/23 Wird aufgrund der Steuermeldung nachträglich ein höherer oder tieferer Beitrag für das der Bemessung zu Grunde liegende Einkommen verfügt, ist Rz 5046 WEO sinngemäss anwendbar.

1096 Zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens auf den Tag ist das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen.

1097 Wurde das Einkommen hingegen in weniger als einem Jahr erwirtschaftet, erfolgt die Umrechnung des Einkommens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer

(BGE 133 V 431). Diese Erwerbsdauer muss belegt werden (bspw. Status als selbstständig Erwerbende, Beleg aus der Buchhaltung).

5.3 Anspruchsberechtigte, die gleichzeitig unselbstständig und selbstständig erwerbend sind

1098 Für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens gelten die Rz 5050–5054 WEO sinngemäss.

5.4 Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger

1099 Liegt bis zum Beginn des jeweiligen Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG ein Taggeldbezug vor, hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Besitzstandsgarantie erfüllt sind (s. Rz 1103 bis 1109). Trifft dies zu, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen: Die Entschädigung ist gemäss den Bestimmungen dieses Kreisschreibens und der WEO zu berechnen und dann mit der Höhe des bezogenen Taggeldes zu vergleichen. Ausgerichtet wird die höhere Leistung. Massgebender Zeitpunkt für die Vergleichsrechnung ist der Beginn des entsprechenden Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG.

1100 Als Bemessungsgrundlage der Entschädigung ist bei Personen, die bis zum Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG Taggeld bezogen haben, der Lohn beizuziehen, welcher die Person vor der Arbeitsunfähigkeit erhalten hat (ganz oder teilweise).

1101 Bei der Bemessung der Entschädigung von Personen, die ALV-Taggelder bezogen haben, kann der für die Berechnung der ALV-Taggelder versicherte Verdienst hinzugezogen werden. Dazu kann die Ausgleichskasse eine Verfügungskopie von der versicherten Person verlangen, aus welcher der versicherte Verdienst ersichtlich ist. Bei diesem Vorgehen braucht es keine Lohnbestätigung des Arbeitgebers mehr.

1102 Für gewisse Arbeitslose, die von der Beitragszeit befreit sind (Art. 14 AVIG), wie Lehrabgänger sowie andere Personen nach Ausbildungsende, wird das ALV-Taggeld nicht aufgrund des früheren Lohns berechnet, sondern aufgrund von Pauschalen. Diese dürfen nicht als Bemessungsgrundlage der Entschädigung dienen. In diesen Fällen muss für die Entschädigung auf das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit abgestellt werden (vgl. Rz 1090).

1103 Bezieht eine versicherte Person bis zum Beginn ihres Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG ein Taggeld der
– Invalidenversicherung;
– obligatorischen Krankenversicherung;
– obligatorischen Unfallversicherung;
– Arbeitslosenversicherung oder
– Militärversicherung,
so entspricht die Entschädigung mindestens dem bisherigen Taggeld und zwar ungeachtet des Höchstbetrages nach Art. 16*r* i.V.m. Art. 16*f* EOG.

1104 Auf Krankentaggeldern einer Taggeldversicherung nach Privatversicherungsrecht VVG besteht kein Besitzstand.

1105 Die Besitzstandswahrung im Falle von ALV-Taggeldern verlangt eine gesonderte Behandlung: Im Gegensatz zur Betreuungsentschädigung werden diese nur für die Werktage ausgerichtet, das heisst im Durchschnitt während 21,7 Tagen im Monat (5 Tage x 52 Wochen: 12 Monate). Das ALV-Taggeld muss folglich mit 21,7 multipliziert und dann durch 30 dividiert werden, um die Besitzstandsgarantie der Betreuungsentschädigung festzustellen.

1106 Wurde das Taggeld aus von der Bezügerin oder dem Bezüger unverschuldeten Gründen (Krankheit, Unfall) bis zum Beginn ihres oder seines Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG eingestellt, besteht die Besitzstandsgarantie weiter, solange die Taggelder nicht ausgeschöpft sind. In diesen Fällen handelt es sich insbesondere um Personen in Eingliederungsmassnahmen der IV, die während mehr als 30 Tagen arbeitsunfähig sind und deswegen keine Taggelder mehr erhalten.

1107 Keine Besitzstandsgarantie besteht für Fälle, in denen der Taggeldanspruch am Tag des Beginns des entsprechenden Entschädigungsanspruchs nach Art. 16*n* EOG entsteht.

1108 Hat die anspruchsberechtigte Person oder ihr Arbeitgeber eine Zusatzversicherung nach dem Privatversicherungsrecht VVG zur vollen Deckung des Lohnausfalls abgeschlossen, ist für die Besitzstandswahrung nur das aufgrund des Sozialversicherungsrechts ausgerichtete Taggeld zu berücksichtigen.

1109 Wurde das Taggeld der UV wegen Selbstverschuldens gekürzt oder weil sich die anspruchsberechtigte Person einer aussergewöhnlichen Gefahr aussetzte oder ein Wagnis einging, ist für die Besitzstandswahrung das gekürzte Taggeld der UV zu berücksichtigen.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung

1110 1/23 Für die Festsetzung und Auszahlung gelten die Rz 6001–6046 WEO sinngemäss.

1110.1 1/23 gestrichen

1110.2 1/23 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem die normalerweise zu leistenden Arbeitstage ins Verhältnis zu den zu leistenden Arbeitstagen einer Vollzeitbeschäftigung gesetzt werden (Rz 1086.1). Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigten Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 4 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 4 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1,25 (5 Arbeitstage / 4 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 56 Urlaubstage (70 Tage / 1,25).

Bei 4 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (4 Urlaubstage x 1.25) bestehen; es wären noch 2 zusätzlich Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 80%-Pensum an 5 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 80 %, bei 5 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 1 (5 Arbeitstage / 5 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 70 Urlaubstage (70 Tage / 1).
Bei 5 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (5 Urlaubstage x 1) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

Beispiel: Arbeitnehmende 20%-Pensum an 2 Arbeitstagen

Bei einer Beschäftigung von 20 %, bei 2 von 5 Arbeitstagen beträgt das Verhältnis 2.5 (5 Arbeitstage / 2 Arbeitstage). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 28 Urlaubstage (70 Tage / 2.5).
Bei 2 bezogenen Urlaubstagen würde der Anspruch in diesem Beispiel auf 5 Taggelder (2 Urlaubstage x 2.5) bestehen; es wären noch 2 zusätzliche Taggelder (pro 5 Taggelder) anzurechnen.

1110.3 1/23 Bei anspruchsberechtigten Personen mit mehreren Arbeitgebern ist das Taggeld verhältnismässig zur Gesamtsumme des massgebenden Einkommens an den jeweiligen Arbeitgeber auszurichten, wobei der Höchstbetrag nach Art. 16*f* EOG nicht überschritten werden darf. Wenn die Person ihre Urlaubstage bei einem einzigen Arbeitgeber bezieht, wird für diese Tage auch nur der berechnete proportionale Anteil des Tagegeldes ausgerichtet. Dies gilt auch, wenn die Person selbstständigerwerbend ist.

1111 Das Taggeld wird neu berechnet, wenn sich das massgebende Einkommen während des Bezugs der Urlaubstage verändert (Art. 35*f* Abs. 2 EOV).

1112 Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig ausgerichtet. Handelt es sich bei der Entschädigung um einen geringfügigen Betrag, kann dieser auf Antrag nach Anspruchsende ausbezahlt werden.

1113 Erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber, können auch andere Auszahlungsmodalitäten in Betracht gezogen werden (z.B. Gutschrift auf den periodischen Beitragsrechnungen). Die Bescheinigung und Abrechnung (Mitteilung) ist jedoch auch in diesem Fall monatlich einzureichen resp. zu erstellen.

1114 Bei verspäteter Anmeldung sind u.U. Zwischenzahlungen vorzunehmen. Hierzu haben die Ausgleichskassen vorher Rücksprache mit der entschädigungsberechtigten Person zu nehmen.

1115 Ist der Anspruch auf die Entschädigung unbestritten, ergeben sich jedoch bei deren Festsetzung Verzögerungen, so haben die Ausgleichskassen provisorische Zahlungen vorzunehmen, sofern die Auszahlung nicht an einen Arbeitgeber geht.

1116 Diese Entschädigung stellt ein Ersatzeinkommen dar. Ersatzeinkünfte an ausländische Arbeitnehmende unterliegen der Quellensteuer, ausser sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder leben in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe mit einem Ehegatten, der schweizerischer Nationalität ist oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Das KSQST ist sinngemäss anwendbar.

7. Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung

7.1 Grundsatz

1117 In Bezug auf Abtretung, Verpfändbarkeit, Rückerstattung, Verrechnung, Erlass und Abschreibung gelten die Rz 7001–7022 WEO sinngemäss.

7.2 Ausrichtung der Nachzahlungen an andere Sozialversicherungsträger

1118 Ergibt sich aus der Anmeldung sowie aus den monatlichen Bescheinigungen (Rz 1014) zum Bezug der Betreuungsentschädigung, dass bis zum Bezug des Betreuungsurlaubes die MV oder ein Träger der UV, der KV oder der ALV Taggelder erbracht hat, so informiert die Ausgleichskasse den Sozialversicherungsträger darüber, für welche Tage sie die Betreuungsentschädigung ausrichtet. Gleichzeitig macht sie den Sozialversicherungsträger auf die Verrechnungsmöglichkeit für die zu viel ausgerichteten Taggeldleistungen mit der Nachzahlung der Betreuungsentschädigung aufmerksam.

1119 1/27 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung, der Militärversicherung, und der Arbeitslosenversicherung gilt sinngemäss das Kreisschreiben über das Melde- und Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und anderen Sozialversicherungsträgern (UV, MV, KV, ALV), gültig ab 1. Januar 2027.

1120 1/27 aufgehoben

1121 1/24 Die Rz 10053 ff. RWL gelten sinngemäss.

7.3 Ausrichtung der Nachzahlung an private Taggeldversicherer

1122 1/24 Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von Rz 10062 ff. RWL sinngemäss.

8. Beiträge an die EO

1123 1/23 Die Bestimmungen von Randziffer 8001–8023 WEO gelten sinngemäss.

9. Organisatorische Bestimmungen und Rechtspflege

1124 Die Rz 9004–9012 WEO gelten sinngemäss.

10. In-Kraft-Treten

1125 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.